



STATUTEN

des

NIEDERÖSTERREICHISCHEN TRIATHLONVERBANDS (NOETRV)

(vorliegende Fassung gültig seit 3. März 2018 per Beschlussfassung durch die NOETRV Generalversammlung)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen

Niederösterreichischer Triathlonverband, kurz NOETRV

- (2) Er hat seinen Sitz in **Neunkirchen** und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz **Österreich**, im **Besonderen aber auf das Bundesland Niederösterreich**
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der NOETRV hat den Zweck, den niederösterreichischen Triathlonsport in allen seinen Zweigen und seinen in der Sportordnung definierten anverwandten Sportarten entsprechend den Bestimmungen des Österreichischen Triathlonverbandes (ÖTRV) zu fördern und zu lenken.

Der Zweck des Verbandes ist ein gemeinnütziger. Der Verband bezweckt die Förderung und Pflege des Breiten- und Spitzensportes, sowie die sportliche Erziehung seiner Mitglieder. Dieser Zweck wird erreicht durch Veranstaltung von Wettkämpfen, durch Abhaltung eines geregelten Übungsbetriebes und ähnlicher, diesem Zweck fördernder Veranstaltungen und Schulungen. Der Verband stellt sich zur Aufgabe, alle sportlichen Bestrebungen der vorgesetzten Fachverbände sowie der angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu fördern.

Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

a) Förderung, Koordinierung bzw. Durchführung von Triathlon-, Duathlon- oder artverwandten Veranstaltungen, vor allem Landesmeisterschaften.

b) Überwachung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von triathlonsportlichen oder ähnlichen ausdauersportlichen Veranstaltungen, einschließlich der für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Technical Officials sowie Veranstalter und Erfüllungsgehilfen im Einklang mit den Regeln des ÖTRV.

c) Festlegung eines Terminkalenders für triathlonsportliche Veranstaltungen im Bundesland Niederösterreich. Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung des Triathlonsportes. Wahrung triathlonsportlicher Interessen im In- und Ausland.

d) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung unter Rücksichtnahme auf das Eigenleben der angeschlossenen Vereine. Herausgabe von Zeitschriften und anderen, der Verbreitung des Triathlonsportes dienlichen Druckschriften.

(2) Materielle Mittel:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

b) Wettkampfgebühren und Lizenzen

c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen

d) Geld- und Sachspenden, Bausteinaktionen, Subventionen und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, Sammlungen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art

e) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und deren Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten

f) Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung und Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen

g) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art

h) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen

i) Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen

j) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken

k) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren, Vermietung von Werbeflächen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder**
Dies können Vereine, Sektionen oder ähnliche Untergliederungen von Vereinen sein, die Triathlonsport bzw. anverwandte Ausdauersportarten betreiben oder die Tätigkeit des NOETRV auf sonstige Weise unterstützen.
- (2) **Fördernde Mitglieder**
sind solche, welche die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (3) **Ehrenmitglieder**
sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) **Mitglieder des Verbandes**
können alle Vereine und physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die im Sinne der Ausdauersportarten Triathlon, Duathlon oder anderen artverwandten Sportarten handeln, gleichgültig ob diese aktiv oder passiv ausgeführt werden, die Statuten des Verbandes anerkennen und die Aufnahme anstreben.
- (2) **Das Ansuchen um die Aufnahme in den Verband**
ist vom Aufnahmewerber schriftlich dem Vorstand des Verbandes vorzulegen, der über eine provisorische Aufnahme entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, ist vom Aufnahmewerber kein Einspruch möglich. Ablehnungsgründe brauchen keine bekannt gegeben zu werden.
- (3) **Die Entscheidung des Vorstands**
muss der GV mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege vorgelegt werden, diese trifft dann eine endgültige Entscheidung. Die Entscheidung kann auch mittels Umlaufbeschluss auf elektronischem Wege erfolgen. Nach erfolgter Aufnahme kann dieses Mitglied bei keinem anderen gleichartigen Verband mehr als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wohl aber als unterstützendes.
- (4) **Über Aufnahme oder Ablehnung**
ist der ÖTRV binnen vier Wochen nach der Entscheidung schriftlich oder auf elektronischem Wege zu informieren.
- (5) **Bis zur Entstehung des Vereines**
erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Voreins durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.
- (6) **Die Ernennung zum Ehrenmitglied**
erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

- (7) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des NOETRV zu wahren und diese Satzungen sowie die Sportordnung des ÖTRV stets zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
durch Auflösung eines Vereines, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt
kann nur jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Dieser muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung jeglicher offener Forderungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Forderungen bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder bestrafen
wegen Vergehen gegen die Satzungen des NOETRV oder gegen die Sportordnung des ÖTRV oder wegen sonstigen, den Ruf des NOETRV oder des Triathlonsportes im Allgemeinen schädigenden Verhaltens. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, der Ausschluss aus dem NOETRV oder andere, dem Vorstand des NOETRV geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von sieben Tagen Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des NOETRV zu wahren und diese Satzungen sowie die Sportordnung des ÖTRV stets zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet. Die vertraglichen Mitglieder sind zur Erfüllung der in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen Verpflichtungen verpflichtet.
- (9) Die Mitglieder stimmen der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen in Österreich durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu vereinsinternen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen bzw. auf Ersuchen des Vereins auch gesonderte Einwilligungserklärungen zur Datenverarbeitung des Vereins im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Mitglied bzw. seiner Mitgliedsvereinen, übergeordneten

Vereinen sowie nationale und internationale (Dach)Verbände und den jeweiligen Fördergebern, zu erteilen.

- (10) Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesem im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den Verein oder dem jeweiligen Fotografen zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.
- (11) Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Homepages sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu.

§ 8: Verbandssorgane

Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 31. 12. statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d)).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes enthoben, das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/innen, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in, dem /der Technischen Koordinator/in, und Stellvertreter/in, dem/der Sportkoordinator/in und Stellvertreter/in und dem/der Athletensprecher/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) - c) dieser Statuten
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Verbandsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Kassiers/Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und ist, nach Abstimmung mit dem/der Präsident/Präsidentin, für die Presse- und Medienarbeit zuständig.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Der/die Technische Koordinator/in ist für die regelkonforme Ausbildung nach der jeweils gültigen Sportordnung des ÖTRV und die Einteilung der Technical Officials (TO) sowie der Chief Technical Officials (ChTO) zuständig.
- (9) Der/die Sportkoordinator/in ist für die sportlichen Belange des Verbandes und die Erstellung des Landeskaders zuständig.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der oben genannten Personen ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 volljährigen Vertretern der Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Anti-Dopingbestimmung

Für den Verband, dessen Mitglieder, Mitarbeiter, Sportler und Betreuungspersonen gelten die Anti-Dopingregelungen des zuständigen internationalen Verbandes, des ÖTRV und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der aktuellen Fassung (ADBG). Der Verband hat die angeschlossenen Landesverbände zur Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu verpflichten.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖTRV die gemäß § 4a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen deszuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK - § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

Disziplinarvergehen sind die unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung der ÖADR oder der USK oder die verweigerte Mitwirkung eines Sportlers oder einer Betreuungsperson am Anti-Doping-Verfahren und können seitens des zuständigen Organes im ÖVK nach Anzeige der oben genannten Kommissionen mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- z.B. befristet Teilnahmeverbot an Wettkämpfen oder Trainings
- z.B. befristeter Lizenzentzug
- z.B. Geldstrafen

§ 17: Fair Play Code

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.